

Stadt Memmingen

-Ordnungsamt-
Postfach 18 53
87688 Memmingen

Der Antrag muss mindestens **eine Woche** vor Veranstaltungsbeginn vollständig vorgelegt werden!

Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung/Vergnügung nach Art. 19 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) für:

- Kleinveranstaltungen bis ca. 200 Personen (z. B. kleine Straßenfeste)
- Veranstaltungen in Gaststätten (oder sonstigen zugelassenen Veranstaltungsräumen)

Name und Anschrift des Veranstalters mit mobiler Erreichbarkeit während der Veranstaltung:

Art der Veranstaltung (z. B. Live-Konzert, Tanzveranstaltung usw.) und detaillierter Veranstaltungsablauf:

Veranstaltungsort (Bitte genaue Anschrift angeben!):

(Bei Veranstaltungen im Freien bitte Aufbau- und Bestuhlungsplan beifügen)

Wochentage, Datum und Uhrzeit (Beginn und Ende) der Veranstaltung:

Anzahl der erwarteten Teilnehmer:

Memmingen,

.....
(Unterschrift)

Hinweise:

1. Nach Art. 19 Abs. 1 LStVG muss die Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung **mindestens eine Woche** vorher schriftlich bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Wird diese Wochenfrist nicht eingehalten bedarf es einer förmlichen und kostenpflichtigen Erlaubnis.
2. Sollten alkoholische Getränke außerhalb zugelassenen Gaststätten zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, ist eine Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz, bei Einzelfällen eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz, erforderlich. Hierzu ist ein gesonderter Antrag notwendig.
3. Je nach Veranstaltungsart können der Einsatz eines Sicherheitsdienstes und die Vorlage einer Veranstalterhaftpflichtversicherung erforderlich sein.

Die Anmeldung ersetzt keine notwendige rechtliche Erlaubnis!

Besuchszeiten
Mo, Mi, Fr 8.00-12.00 Uhr
Di 8.00-16.00 Uhr
Do 8.00-17.00 Uhr

Ordnungs- und Gewerbeamt
Telefon: 08331 850-321 bzw. 318
Telefax: 08331 850-320
E-Mail: ordnungsamt@memmingen.de